

# GR\_GERICHTE U 2012 30 vom 19. Juni 2012

GR Gerichte, 2012-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2012\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_30)

FR: GR\_GERICHTE U 2012 30 du 19 juin 2012

IT: GR\_GERICHTE U 2012 30 del 19 giugno 2012

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

## Erwägungen

### E. 1

..., geboren 1979, stammt aus Mazedonien. Am 1. Juni 1990 reiste er im Rahmen des Familiennachzuges erstmals in die Schweiz ein, wo ihm eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Diese wurde ihm letztmals bis zum 30. September 2011 verlängert. Seine Familie lebt im Kanton Zürich und ist inzwischen eingebürgert worden. Im Jahre 1999 wurde sein Einbürgerungsantrag abgelehnt. Wegen seines strafbaren Verhaltens wurde im Jahr 2000 sein Antrag auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung abgewiesen. ... hat in der Schweiz die restliche obligatorische Schulzeit absolviert und anschliessend eine Lehre als Autolackierer abgeschlossen. Zudem soll er eine Zusatzlehre als Autospengler sowie eine Meisterprüfung abgelegt haben. ... ist in der Schweiz mehrfach strafrechtlich verurteilt worden: - Mit Strafmandat des Kreisamtes ... vom 14. Juli 1999 wurde er wegen Urkundenfälschung in eine Busse von Fr. 300.-- verfällt. - Mit Strafmandat des Kreisamtes ... vom 21. Februar 2000 wurde ihm wegen Verletzung von Verkehrsregeln eine Busse von Fr. 1'000.-- auferlegt. - Mit Strafmandat des Kreispräsidiums ... vom 13. November 2001 wurde er wegen mehrfacher Drohung, mehrfachen Tötlichkeiten und wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu 50 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 500.00 bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. - Mit Strafmandat des Kreispräsidiums ... vom 27. Februar 2003 wurde er wegen mehrfacher Verletzung von Verkehrsregeln sowie Widerhandlung gegen das Waffengesetz für schuldig befunden und zu zwei Monaten Gefängnis und einer Busse in der Höhe von Fr. 300.00 verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. Der mit Strafmandat des Kreispräsidiums vom 13. November 2001 gewährte bedingte Strafvollzug für die 50-tägige Gefängnisstrafe wurde widerrufen und die Strafe musste vollzogen werden.

- Am 19. August 2003 wurde er vom Kreispräsidium ... wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz erneut verurteilt und mit einer Busse in der Höhe von Fr. 200.00 bestraft. - Am 23. März 2004 wurde er vom Kreispräsidium ... wegen Verstosses gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften für schuldig befunden und mit einer Busse von Fr. 150.00 bestraft. - Am 2. März 2005 wurde er vom Untersuchungsamt ... wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes und wegen Vergehen gegen das Waffengesetz zu einer Busse in der Höhe von Fr. 240.00 verurteilt. - Mit Urteil des Kantonsgerichts von ... vom 10. Mai 2005 wurde er wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG, mehrfacher Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG sowie wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis gemäss Art. 51 Abs. 1 des Transportgesetzes verurteilt und dafür mit

18 Monaten Gefängnis bestraft. Der Vollzug der Strafe wurde aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von fünf Jahren. Der mit Strafmandat des Kreispräsidiums ... vom 27. Februar 2003 gewährte bedingte Strafvollzug wurde widerrufen; die Strafe von zwei Monaten Gefängnis war zu vollziehen. - Am 26. September 2005 wurde ... erneut vom Kreispräsidium ... wegen Veruntreuung, geringfügigem Diebstahl und mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt und dafür teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts von ... vom 10. Mai 2005 mit einer Busse von Fr. 300.00 bestraft. - Am 20. Oktober 2005 wurde er vom Kreispräsidium ... der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG für schuldig befunden und dafür mit einer Busse von Fr. 300.00 bestraft. - Am 4. März 2008 wurde er von der Staatsanwaltschaft ... zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen ä Fr. 110.00 verurteilt, weil er trotz Entzug des Führerausweises ein Fahrzeug lenkte. - Mit Urteil des Bezirksgerichts ... vom 23. Juni 2010 wurde er des Fahrens in fahruntfähigem Zustand, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis, der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln sowie der mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz für schuldig befunden und zu 10 Monaten Freiheitsstrafe sowie einer Busse in der Höhe von Fr. 2'500.00 verurteilt. Die mit Urteil des Kantonsgerichts ... vom 10. Mai 2005 ausgefallte, bedingte Strafe von 18 Monaten Gefängnis wurde widerrufen. Es wurde eine ambulante Behandlung des Angeklagten im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafen zu diesem Zweck aufgeschoben. Als Folge der diversen strafrechtlichen Verurteilungen wurde ... insgesamt fünf Mal (9. August 1999; 18. Dezember 2001; 14. März 2003; 10. Oktober 2003; 12. September 2005) fremdenpolizeilich verwarnet, verbunden mit der Androhung, dass ihm ohne Verhaltensänderung die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert werde.

Gemäss Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes ... vom 2. August 2011 ist ... mit insgesamt 52 Eintragungen über eine Gesamtsumme von Fr. 112'627.20 registriert, welche sich aus 24 Verlustscheinen in der Gesamthöhe von Fr. 54'329.90 sowie laufenden Pfändungen zusammensetzt. Mit Verfügung vom 30. August 2011 verweigerte das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (APZ) ... die Verlängerung der Jahresaufenthaltsbewilligung. Zudem ordnete es an, dass er die Schweiz bis zum 30. November 2011 zu verlassen habe. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass er die Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG gesetzt habe. Die fremdenpolizeilichen Verwarnungen hätten keine Wirkung gezeitigt. Er habe weiter delinquent und mit seinem Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Sein Verschulden wiege sehr schwer. Er zeige keine Einsicht, weshalb ihm fremdenpolizeilich keine günstige Prognose gestellt werden könne. Zumindest in sozialer Hinsicht sei ihm die Integration völlig misslungen. Aufgrund seines massiven straffälligen Verhaltens und der erheblichen Schuldenlast könne keine Rücksicht auf seinen langjährigen Aufenthalt in der Schweiz genommen werden. Das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung sei stärker zu gewichten, als sein privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz.

In seiner dagegen beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden erhobenen Beschwerde machte ... im Wesentlichen geltend, die ihm entgegen gehaltenen Straftaten lägen teilweise weit zurück. Er unterziehe sich sodann seit Februar 2010 einer engmaschigen und erfolgversprechenden psychiatrisch-psychotherapeutischen Suchtbehandlung. Dadurch habe eine beachtliche Stabilisierung der Lebenssituation stattgefunden. Er lebe seit 21 Jahren in der Schweiz, wo er denn auch vollumfänglich

integriert sei. Zu seinem Heimatland Mazedonien habe er keinen Bezug und er habe dort aufgrund seiner fehlenden Sprach- und Schriftkenntnisse sowie des fehlenden sozialen Netzes keine Chance für eine berufliche Betätigung. Sein privates Interesse am Verbleib in der Schweiz würde das ihm entgegen gehaltene Fernhaltungsinteresse bei weitem überwiegen.

Mit Verfügung vom 28. Februar 2012 wies das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (JPSD) die Beschwerde ab. Mit seinen diversen Verurteilungen habe ... den Widerrufsgrund von Art. 62 lit. c AuG gesetzt. Selbst nach der Verurteilung durch das Kantonsgericht ... habe er weiter delinquent und damit gezeigt, dass er sich nicht an die hiesige Rechtsordnung halten wolle. Diese Summierung von Verstössen, die für sich allein genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, könne durchaus einen Bewilligungsentzug rechtfertigen. Dieselbe Gleichgültigkeit habe er sodann gegenüber seinen finanziellen Verpflichtungen gezeigt. Die Wegweisung sei sodann durchaus verhältnismässig. Zwar lebe er bereits 22 Jahre in der Schweiz, er sei aber in dieser Zeit insgesamt zwölfmal strafrechtlich verurteilt und zudem vom APZ insgesamt fünfmal fremdenpolizeilich verwarnt worden. Auch wenn einzelne Verurteilungen länger zurücklägen, dürften diese im Rahmen einer Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden. Dabei entstehe das Bild eines unbelehrbaren Gewohnheitsdelinquenten, der die ihm mehrfach gebotenen Chancen nicht genützt habe. Es bestehe daher ein konkretes und aktuelles Rückfallrisiko, welches nicht hinzunehmen sei. Es sei unbestritten, dass er ein beträchtliches persönliches Interesse am Verbleib in der CH habe und dass ihn eine Wegweisung hart treffe. Er habe dies aber selber zu verantworten. Immerhin habe er die prägenden Jugendjahre (bis im Alter von 11 Jahren) in Mazedonien verbracht und sei entsprechend mit der Heimatsprache vertraut. Daher sei es ihm auch möglich, in seinem Heimatland rasch ein Beziehungsnetz aufzubauen. Sodann sei er nicht verheiratet und habe keine Kinder. Die geltend gemachte berufliche Integration müsse relativiert werden. Seit spätestens Oktober 2009 könne er kein unbefristetes Arbeitsverhältnis mehr vorweisen und sei zur Zeit arbeitslos. Weil er lediglich im Besitze einer Jahresaufenthaltsbewilligung sei, welche ihm kein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz einräume, könne er sich auch nicht auf den Schutz des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen.

## **E. 2**

Dagegen liess ... am 16. April 2012 beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben mit den Anträgen um Aufhebung der angefochtenen Departementsverfügung vom 28. Februar 2012 und Verlängerung der Jahresaufenthaltsbewilligung (Ziff. 1) sowie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Ziff. 2). Die ihm entgegen gehaltenen Schulden gingen zum grössten Teil auf die Jahre 2001 bis 2007 zurück, insbesondere stammten alle Schuldscheine aus dieser Zeit. Das zeige, dass er sich in finanzieller Hinsicht stabilisiert habe. Seitens des APZ sei ihm die Aufenthaltsbewilligung auch nach 2007 in Kenntnis der betreibungsrechtlichen Situation mehrmals verlängert worden, so dass heute aus finanzieller Sicht umso weniger Anlass zur Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung bestehe. Ebenso ginge ein Grossteil der strafrechtlichen Verurteilungen auf die Jahre 2001 bis 2005 zurück, lägen also mehr als sechs Jahre zurück. Sodann stünden die vom Bezirksgericht ... beurteilten Straftaten in direktem Zusammenhang mit der ernsthaften Drogensucht. Seit dem 22. August 2005 sei er denn auch in einem ebenfalls vom JPSD bewilligten Methadon-Programm gewesen. Die aktuelle ambulante Massnahme wirke sich sehr wohl

stabilisierend aus. Seit der letzten Verurteilung und der letzten Verzeigung seien jedenfalls keine strafrechtlich relevanten Tatbestände mehr aktenkundig und die Charakterisierung als unbelehrbarer Dauerdelinquent daher fehl am Platz. Er befinde sich derzeit in forensisch-psychiatrischer Behandlung in ... und der behandelnde Arzt, Dr. ..., wage in seinem Arztzeugnis vom 3. Oktober 2011 eine vorsichtig positive Prognose. Angesichts seiner Suchterkrankung, welche seine Steuerungsfähigkeit einschränke und der laufenden ambulanten Massnahmen sei es nicht nachvollziehbar, wenn die Vorinstanz von einem konkreten und aktuellen Rückfallrisiko spreche. Er habe ein grosses Interesse am Verbleib in der Schweiz. Sein soziales Netz definiere sich über seine Familie, zu der er einen ausgezeichneten Kontakt pflege. Zudem sei ihm die Arbeit sehr wichtig. Er sei praktisch immer auf seinem Beruf tätig gewesen. Kontakt mit seinem alten Kollegenkreis habe er nicht mehr. Zu seinem Heimatland Mazedonien habe er demgegenüber keinen Bezug. Er habe die prägenden Jahre seiner Kindheit in der Schweiz verbracht und spreche denn auch viel besser

Schweizerdeutsch als Mazedonisch. Die mazedonische Schriftsprache mit dem kyrillischen Alphabet kenne er überhaupt nicht. Umso schwerer wäre daher die berufliche Integration in Mazedonien.

### **E. 3**

Mit prozessleitender Verfügung vom 26. April 2012 wurde der Beschwerde die beantragte aufschiebende Wirkung erteilt.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers (Art. 73 VRG). Dem obsiegenden Kanton (DJSG) steht keine Parteientschädigung zu (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend

- aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 314.-- zusammen Fr. 1'814.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.